

Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2023

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH zur Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex unter sinngemäßer Anwendung des § 161 Aktiengesetz

Der Senat von Berlin hat beschlossen, den „Berliner Corporate Governance Kodex“ bei den Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin anzuwenden, an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH erklären, dass den vom Senat von Berlin am 15. Dezember 2015 beschlossenen Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex freiwillig und in sinngemäßer Weise entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde.

Zu folgenden Punkten bestehen Abweichungen von den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex:

Zu Punkt II.6: Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin, aufgrund der Größe der Gesellschaft ist dies angemessen. (Begründung: Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein zweiter Geschäftsführer bzw. eine zweite Geschäftsführerin nicht erforderlich.)

Zu Punkt III.3: Für Mitglieder der Geschäftsführung wurde keine Altersgrenze festgelegt. (Begründung: Der Vertrag für die Geschäftsführerin sieht eine Laufzeit von 5 Jahren vor. Zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Frist hat die Geschäftsführerin das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht.)

Zu Punkt III.6: Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. (Begründung: Der Aufsichtsrat besteht nur aus vier von den Gesellschaftern bestellten Mitgliedern.)

Zu Punkt III.11: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

Berlin, den 11.12.2023

BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH



Jürgen Wittke
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Nicola Humpert
Geschäftsführerin